

## Interessenbekundungsverfahren Altkleidersammelcontainer

für das Aufstellen und Betreiben von 60 Altkleidersammelcontainern an 47 Standorten im öffentlichen Straßenland des Bezirks Mitte von Berlin.

Entsprechend dem Beschluss des Bezirksamtes Mitte von Berlin sollen im Rahmen einer beschränkten Zulassung an 47 Standorten Sammelcontainer für Altkleider und gebrauchte Schuhe von höchstens 2 m<sup>2</sup> je Sammelcontainer genehmigt werden.

Die Erteilung der Genehmigung soll im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für den Zeitraum von drei Jahren, voraussichtlich beginnend ab 26.07.2020 erfolgen. Bestandteil dieses Vertrages soll auch das Beräumen illegaler Behälter im öffentlichen Straßenland im Auftrag des Bezirksamtes Mitte sein.

Dabei soll der Organisation bzw. dem Aufstellunternehmen der Vorrang eingeräumt werden, dessen Konzeption bei Beachtung der untenstehenden Kriterien den maßgeblichen Sammlungsanteil an Gebrauchstextilien für gemeinnützige bzw. wohltätige Zwecke und bei den übrigen Wertstoffen den höchsten Recyclinganteil aufweist.

1. Der Recyclingbetrieb bzw. die Organisation muss tatsächlich selbst Sammler sein bzw. selbst die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Altkleidercontainer organisieren. Eine Weitervermietung der Stellplätze ist ausgeschlossen.

Der Bewerber muss im Rahmen der Interessenbekundung den Nachweis erbringen, dass die Sammlung gegenüber der zuständigen Senatsverwaltung für Umwelt angezeigt wurde und somit auch berechtigt ist, die Sammlung durchzuführen.

2. Die gesammelten Abfälle sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), § 6 Abfallhierarchie zu verwerten. Der Bewerber muss Inhaber eines gültigen Zertifikats als Entsorgungsfachbetrieb oder vergleichbar sein bzw. die Kooperation mit einem zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb nachweisen.
3. Der Genehmigungsinhaber hat selbst oder durch entsprechende Beauftragte sicherzustellen, dass die Altkleidercontainer bedarfsgerecht, das heißt mindestens wöchentlich geleert werden. Gemeldete systembedingte Störungen, beispielsweise Überfüllungen sind innerhalb einer Frist von drei Werktagen zu beseitigen. Eine 24-stündige Erreichbarkeit ist sicherzustellen. Hierfür benennt der Bewerber einen Ansprechpartner, inkl. Telefonnummer, mit Sitz in Berlin und Umgebung.
4. Der Genehmigungsinhaber verpflichtet sich, nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. Juni des Folgejahres unaufgefordert folgende, durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in bestätigte, Nachweise einzureichen:
  - Gesamtmenge der im Vorjahr gesammelten Wertstoffe (unter gesonderter Auflistung der gesammelten Textilien und Schuhe)
  - Aufstellung der Menge der recycelten/in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Wertstoffe
  - Aufstellung der Menge der weiter verkauften Wertstoffe (unter gesonderter Auflistung der gesammelten Textilien und Schuhe) und Verkaufserlös
  - Aufstellung der Menge der für karitative Zwecke abgegebenen Textilien und Schuhe

- Aufstellung der Menge der Wertstoffe, welche der Abfallentsorgung zugeführt wurden (unter gesonderter Auflistung der gesammelten Textilien- und Schuhreste).
5. Bei illegalen Altkleiderbehältern tritt der Betreiber als Erfüllungsgehilfe des Bezirksamts Mitte auf. Der Betreiber stellt unentgeltlich Transport- und Lagerkapazitäten für die Beseitigung illegaler Altkleidercontainer zur Verfügung. Er wird auf Aufforderung die Container beräumen und einlagern. Die Kosten werden mit Bescheid vom Bezirksamt dem Drittsammler in Rechnung gestellt.

Werden die Container innerhalb Monatsfrist nicht vom Eigentümer ausgelöst, werden diese, sofern keine rechtlichen Einwände vorliegen, vom Land zur Verwertung freigegeben und der Betreiber kann sie und ihren Inhalt nach eigenem Ermessen verwerten. Die Erlöse aus der Verwertung dienen der Deckung seiner Kosten für die Beräumung.

**Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:**

1. Beim Aufstellen der Wertstoffsammelbehälter sind alle gesetzlichen Vorgaben zu beachten.
2. Es dürfen nur Container/Sammelbehälter zur Aufstellung gelangen, die den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes entsprechen. Dies ist durch Vorlage entsprechender Zertifikate nachzuweisen. Der Lärmpegel beim Einwurf darf den EU-Höchstwert von 91 Dezibel nicht überschreiten (schallgedämpfte Container).
3. Gestaltung und Kennzeichnung der Behälter:  
Die Behälter sind derart zu kennzeichnen, dass sich diese von illegalen Sammelanlagen deutlich abheben und bereits aus der Ferne als genehmigte Standorte erkennbar sind.  
Die zu verwendende Druckvorlage zur Kennzeichnung, aus welcher hervorgeht, dass es sich um eine vom Bezirk genehmigte Sammlung handelt, wird vom Bezirksamt Mitte zur Verfügung gestellt.  
Die Behälter sind mit einem Aufkleber in gut sichtbarer Höhe zu versehen. „Einwurf nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr oder 15.00 bis 22.00 Uhr“.  
Die Behälter sind mit einer Telefonnummer zu versehen, bei denen Bürger Störungen wie beispielsweise Überfüllungen oder Verunreinigungen direkt melden können.
4. Die Sammelbehälter sind stets so instand zu halten, dass eine Verunstaltung der Standorte ausgeschlossen ist.
5. Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, die Überfüllung der Sammelbehälter zu vermeiden. Die Standorte sind daher vom Genehmigungsinhaber in kurzfristigen Abständen, insbesondere vor Feiertagen, zu überwachen und erforderlichenfalls zu entleeren.
6. Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.
7. Zur Minimierung der Umweltbelastung sollten bei der Aufstellung, Leerung und Entfernung der Container/Sammelbehälter nur Lastkraftwagen eingesetzt werden, die folgenden Bedingungen entsprechen:
  - Einhaltung der Abgasgrenzwerte der Euro-Norm V

- Einhaltung der Bedingungen für geräuscharme Nutzfahrzeuge (Kennzeichnung "G") nach Anlage XIV zur Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
8. Die Nutzung der Sammelbehälter als Werbeträger ist generell unzulässig.
  9. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird Bestimmungen und Auflagen enthalten, die u. a. die vorgenannten Kriterien zum Gegenstand haben und deren Erfüllung sicherstellen.
  10. Für die Erteilung der Genehmigung sind Bearbeitungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührenordnung (SNGebV) sowie der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) zu entrichten.

Die Gebühr für die zu erteilende Ausnahmegenehmigung bemisst sich nach Gebührennummer 264.13 (Aufstellen von Container und Miettoiletten) der Anlage zur GebOSt und beträgt insgesamt 1.740,00 €

Berechnung:

1. Container: 150,00 €, 2. - 4. Container jeweils 90,00 €, 5. – 60. Container 450,00 €, insgesamt 870,00 € im ersten Jahr; im zweiten und dritten Jahr jeweils die Hälfte der Jahresgebühr des ersten Jahres)

Zusätzlich ist für die Sondernutzung öffentlichen Straßenlands gem. Tarifstelle 4.3 (Sammelcontainer für Altmaterialien zur Rohstoffwiedergewinnung) des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1 der SNGebV eine Gebühr i. H. v. 3,00 € je Container und Monat zu entrichten.

Die genannten Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren werden durch einen gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

#### **Hinweis zu den Aufstellstandorten:**

Die konkreten Standorte sind in Lageplänen eingezeichnet und liegen zur Einsichtnahme nach vorheriger Anmeldung im Bezirksamt Mitte, Karl-Marx-Allee 31, Zimmer 1332, 10178 Berlin bereit.

Eine entsprechende Auflistung kann Ihnen auch via E-Mail zugestellt werden. Dazu wenden Sie sich bitte an [sga@ba-mitte.berlin.de](mailto:sga@ba-mitte.berlin.de).

#### **Zum Bewerbungsverfahren:**

In der Bewerbung sollte deutlich aufgezeigt werden, wie die zuvor dargestellten Kriterien umgesetzt werden sollen.

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

- Konzeptionelle Vorstellungen, wie ein hoher Sammlungsanteil der Wertstoffe recycelt bzw. dem Wirtschaftskreislauf wieder zur Verfügung gestellt werden kann
- Konzeptionelle Vorstellungen, wie ein hoher Sammlungsanteil an Gebrauchstextilien für gemeinnützige bzw. wohltätige Zwecke sichergestellt werden kann
- Konkrete Darstellung der bei der Wertstoffsammlung vorgesehenen Abläufe

- Konzeptionelle Vorstellungen hinsichtlich der Gestaltung des äußeren Erscheinungsbildes der Sammelbehälter
- Nachweis der Anzeige der Durchführung der Sammlung nach § 18 KrWG sowie § 53 KrWG gegenüber der zuständigen Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
- Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb oder vergleichbar bzw. des Kooperationspartners, welches über die gesamte Laufzeit aufrechterhalten werden muss
- Zertifikat, dass die zu verwendenden Sammelcontainer den gesetzlichen Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes entsprechen
- Konzeptionelle Darstellung der betrieblichen Abläufe zur Sicherstellung einer jederzeitigen Erreichbarkeit unter konkreter Nennung von Ansprechpartnern
- aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister (bei juristischen Personen GZR 4)
- aktueller Auszug aus dem Handelsregister/Vereinsregister
- Schriftliche Verpflichtung, dass den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens der für die Abfallwirtschaft geltende Mindestlohn gezahlt wird.
- Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten im Wertstoff- bzw. Textilrecycling mit entsprechenden Referenzen

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung **spätestens bis zum 08.05.2020** in einem neutralen Umschlag an

Bezirksamt Mitte von Berlin  
 Straßen- und Grünflächenamt  
 Bau 1 260  
 13341 Berlin

mit dem deutlich sichtbaren **Zusatz „Interessenbekundungsverfahren Altkleidersammelcontainer“**.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und kein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht. Kosten werden nicht erstattet.

Das Bezirksamt Mitte von Berlin behält sich vor, das Interessenbekundungsverfahren beziehungsweise das Genehmigungsverfahren zu beenden, ohne eine Genehmigung zu erteilen.